Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Klinikum Bremen-Ost, Züricher Straße 40, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche in der Regel für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen erbracht werden, deren Akutbehandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus als abgeschlossen gilt, die aber aus unterschiedlichen Gründen noch nicht in anderen vorhandenen Leistungsangeboten weiter versorgt werden können (sog. "Nichtbehandlungsfälle").¹ Näheres zu den Leistungen der Nichtbehandlungsfälle ist dem beigefügten Konzept (Anlage 1) zu entnehmen.
- 1.2 Die Leistungen werden vom Klinikum Bremen-Ost nachfolgend Leistungserbringer genannt gemäß § 67 SGB XII erbracht.

¹ Bei Abweichungen vom beschriebenen Personenkreis ist vor Belegung Rücksprache mit SGFV zu halten.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.2 Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer/innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023** beträgt das tägliche Leistungsentgelt:

285,15€

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Der Vereinbarung liegt eine kalkulierte Belegung von 664 Behandlungstagen zu Grunde.

4. Zahlungsregelung

Das Klinikum stellt nach Abschluss des Krankenhausaufenthaltes die Schlussrechnung zu. Bei längeren Krankenhausaufenthalten wird in der Regel monatlich abgerechnet. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2023



Anlage:

- Anlage 1: Konzept zur Betreuung und Förderung sog. "Nichtbehandlungsfälle" in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie an den Standorten Klinikum Bremen Ost und Bremen Nord
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für das Klinikum Bremen Ost für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2023 31.12.2023